

**Dritte Satzung zur
Änderung der
Prüfungsordnung für den Master-Studiengang
„Empowerment Studies (Teilzeit)
(MaEST)“
an der Fachhochschule Düsseldorf**

vom 28.08.2014

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW S. 474) hat die Fachhochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Empowerment Studies (Teilzeit)“ (MaEST) vom 16.9.2011 (Amtliche Mitteilungen, Verkündungsblatt der Fachhochschule Düsseldorf Nr. 254), geändert durch Satzung vom 05.03.2013 (Amtliche Mitteilungen, Verkündungsblatt der Fachhochschule Düsseldorf Nr. 346) und geändert durch Satzung vom 11.02.2014 (Amtliche Mitteilungen, Verkündungsblatt der Fachhochschule Düsseldorf Nr. 372), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Satz 2 wird die Formulierung „bis zur Anmeldung zur Masterprüfung“ ersetzt durch „bis zum Antrag auf Zulassung zur Master-Thesis“.
2. In § 7 wird Abs. 1 ersetzt durch:
„Auf das Studium und die Prüfungen an der Fachhochschule werden Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang oder einem inhaltlich vergleichbaren Master- oder Diplomstudiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, von Amts wegen angerechnet. Dies gilt ebenso für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an der Fachhochschule Düsseldorf oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, wenn sie sich in Inhalt, Umfang und Anforderungen von denjenigen des Studiengangs, für den die Anrechnung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden.“
3. In § 7 Abs. 2 werden Satz 1 und 2 ersetzt durch:
„Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, wenn sie sich in Inhalt, Umfang und Anforderungen von denjenigen des Studiengangs, für den die Anrechnung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden.“

4. In § 12 Abs. 7 werden Satz 1 und 2 ersetzt durch:
„Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er oder sie wegen gesundheitlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des zu Prüfenden, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen, zum Beispiel durch eine Verlängerung der Bearbeitungszeit. Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für behinderte oder chronisch kranke Studierende nach Möglichkeit ausgeglichen wird (Nachteilsausgleich).“
5. § 13 Abs. 5 wird neu gefasst:
„Ein Plagiat ist ein Täuschungsversuch im Sinne des Absatzes 4. Ein Plagiat liegt insbesondere vor, wenn bei einer Ausarbeitung maßgebliche Teile des Inhaltes aus anderen Werken ohne Angabe der Quelle übernommen oder übersetzt werden. Plagiate sind für eine interne Verwendung aktenkundig zu machen. Im ersten Fall ergeht eine schriftliche Verwarnung mit der Androhung des Verlustes des Prüfungsanspruches im Wiederholungsfall. Wird dem bzw. der Studierenden danach ein weiteres Plagiat nachgewiesen, so handelt es sich um einen schwerwiegenden und mehrfachen Täuschungsversuch im Sinne von § 63 Abs. 5 Satz 6 HG. In diesem Fall wird der bzw. die Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen.“
6. In § 17 Abs. 5 wird Satz 2 gestrichen.

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates Sozial- und Kulturwissenschaften vom 18.06.2014 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 08.08.2014.

Düsseldorf, den 28.08.2014



Die Präsidentin
der Fachhochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Brigitte Grass